

---

**Entgeltordnung  
für den Besuch der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten in Duisburg  
vom 06. August 1997<sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.06.1997 folgende Entgeltordnung für den Besuch der PtA-Lehranstalt beschlossen.

Die Entgeltordnung beruht auf:

§ 41 (1) Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)

**§ 1<sup>2,3</sup>**

Für den zweijährigen Besuch der Lehranstalt wird für die ab dem 01.09.2011 beginnenden Lehrgänge ein monatliches Lehrgangsentgelt in Höhe von 160,00 EUR je Teilnehmerin und Teilnehmer erhoben. Für die vor dem 01.09.2011 begonnenen Lehrgänge wird ein monatliches Lehrgangsentgelt in Höhe von 130,00 EUR erhoben. Das Lehrgangsentgelt ist monatlich im Voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats an die Stadtkasse Duisburg zu zahlen.

In besonderen Härtefällen kann das Entgelt ganz oder zum Teil erlassen werden. Erlassanträge sind schriftlich bei der Schulleitung zu stellen.

**§ 2<sup>3</sup>**

Für die ab dem 01.09.2011 beginnenden Lehrgänge wird von jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von 50,00 EUR sowie ein einmaliges Prüfungsentgelt in Höhe von 100,00 EUR erhoben. Das Aufnahmeentgelt ist bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Prüfungsentgelt vor Ablegung der ersten Prüfung an die Stadtkasse Duisburg zu entrichten.

**§ 3**

Die dem Besuch der Lehranstalt zugrunde liegende Vereinbarung kann durch die Schülerin/den Schüler erstmalig zum Abschluss des ersten Ausbildungsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

**§ 4**

Diese Entgeltordnung tritt ab 01.09.1997 für die ab 01.09.1997 beginnenden Kurse in Kraft.

---

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 28 vom 20.08.1997, S. 205

<sup>2</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 2 vom 10.01.2002, S. 3  
1. Änderung vom 21.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002  
§ 1 Satz 1 geändert

<sup>3</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 27 vom 15.07.2011, S. 229  
2. Änderung vom 21.06.2011, in Kraft getreten am 16.07.2011  
§ 1 und § 2 Neufassung